
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

IV. Jahrgang 2024

Ronnenberg, 26.06.2024

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
56. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Bebauungsplan Nr.
100 „Empelde-Mitte“, Stadtteil Empelde 25-27

Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 28-33
51. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 126, „Betriebshof
regiobus“, Stadtteil Weetzen
- einschließlich Umweltberichte -

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans für die Stadt Ronnenberg,
4. Stufe 34

Bekanntmachung der Stadt Ronnenberg über den Abschluss eines Gaskonzessions-
vertrages gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) 35

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Ronnenberg 36-42

Richtlinie über die Gewährung von städtischen Zuschüssen an Kooperationspartner
von Ganztagsgrundschulen (Kooperationspartnerbezuschussungsrichtlinie) 43-44

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung sowie über die Entlas-
tung des Hauptverwaltungsbeamten Haushaltsjahr 2020 45

B) Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Mäh- und Krautungsarbeiten an und in den Gewässern II. Ordnung 46-48

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

56. Änderung des Flächennutzungsplanes und

2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 100 „Empelde-Mitte“, Stadtteil Empelde

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat in seiner Sitzung am 31.05.2023 folgende Beschlüsse zur Bauleitplanung für den Bereich „Empelde-Mitte“ im Stadtteil Empelde gefasst:

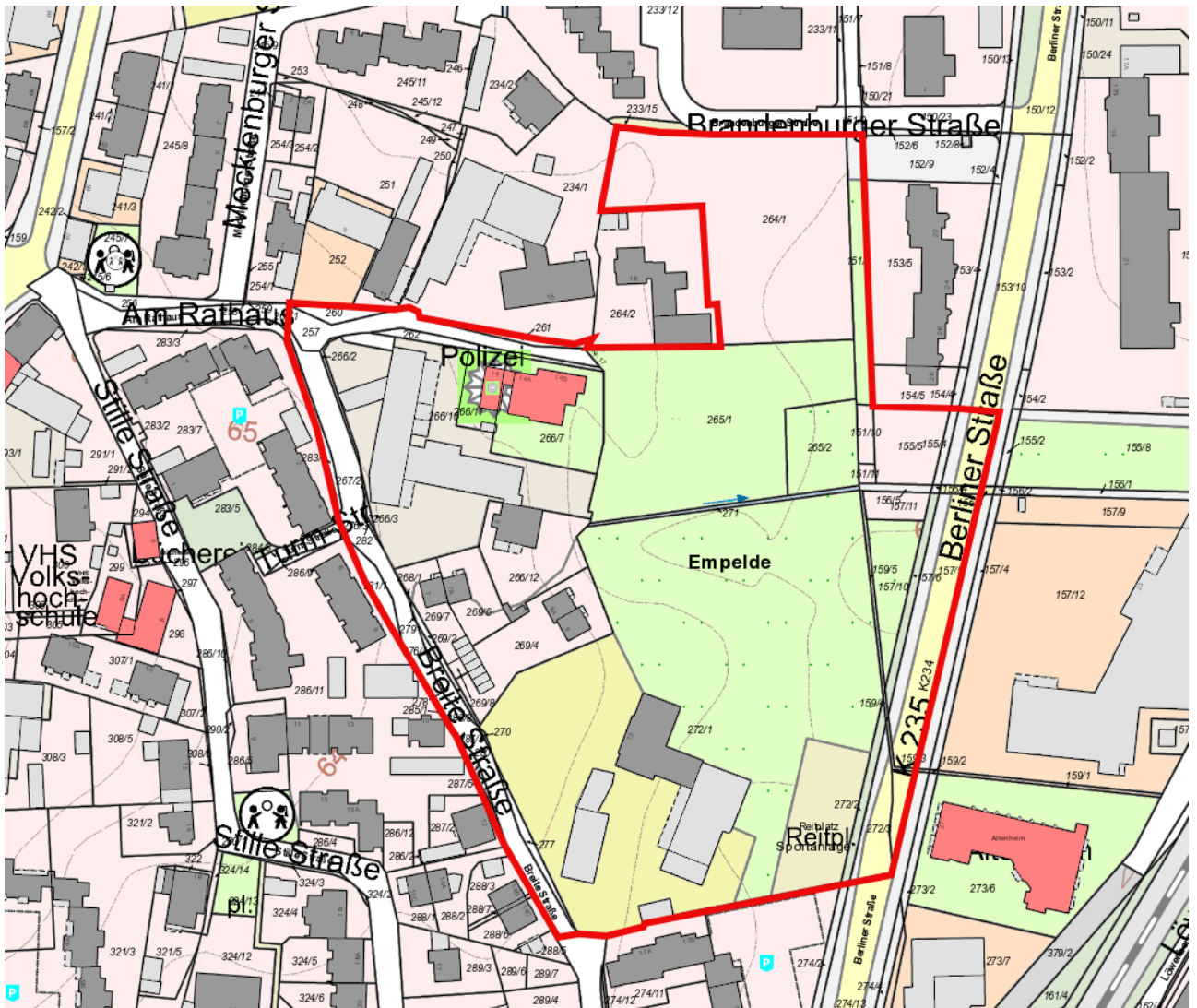
- Beschluss zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Empelde-Mitte“
- Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 und Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Empelde-Mitte“

In der Sitzung am 20.06.2024 hat der Rat der Stadt Ronnenberg weiterhin folgende Beschlüsse gefasst:

- Änderung der Geltungsbereiche
- Beschlüsse über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 100, 2. Änderung.

Die Geltungsbereiche sind aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich. Sie befinden sich zentral im Stadtteil Empelde westlich der Berliner Straße sowie östlich der Breite Straße.

Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplans und der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100



Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Bauleitplanung ist die integrierte Entwicklung der zentralen Fläche im Stadtteil Empelde mit der Schaffung von Baurechten für eine zukunftsweisende Wohnbebauung, einer kommunalen Einrichtung (z.B. Stadthaus) sowie Sicherung einer öffentlichen Grünfläche als Parkanlage und Spielplatz.

Dafür werden in der 56. Änderung des Flächennutzungsplans und in der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 u.a. folgende Darstellungen bzw. Festsetzungen vorgenommen:

- Wohnbauflächen bzw. Allgemeine Wohngebiete
- Flächen für den Gemeinbedarf, hier: Kommunale Einrichtung
- Öffentliche Grünflächen für Parkanlage und Spielplatz

Sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen sieht die Stadt Ronnenberg nicht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck findet am

**Mittwoch, dem 10.07.2024
in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr,**

zu den Planungsentwürfen im Rathaus 3 der
Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, Zimmer 4101,
Stadtteil Empelde, eine

Bürgerinformation

statt, bei der Gelegenheit zur Einsichtnahme in
die Unterlagen und die Möglichkeit der Äuße-
rung und Erörterung gegeben wird.

Darüber hinaus können die Vorentwürfe des
Bebauungsplans und der Änderung des Flä-
chennutzungsplans auch auf der Internetseite
der Stadt Ronnenberg unter
[https://www.ronnenberg.de/stadt/bauleitplan-
ung/](https://www.ronnenberg.de/stadt/bauleitplanung/) eingesehen werden.

Stadt Ronnenberg

Marlo Kratzke

Bekanntmachung

Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 126, „Betriebshof regiobus“, Stadtteil Weetzen - einschließlich Umweltberichte-

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 nach bereits erfolgter frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit den Entwurf und die Veröffentlichung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplans Nr. 126 „Betriebshof regiobus“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

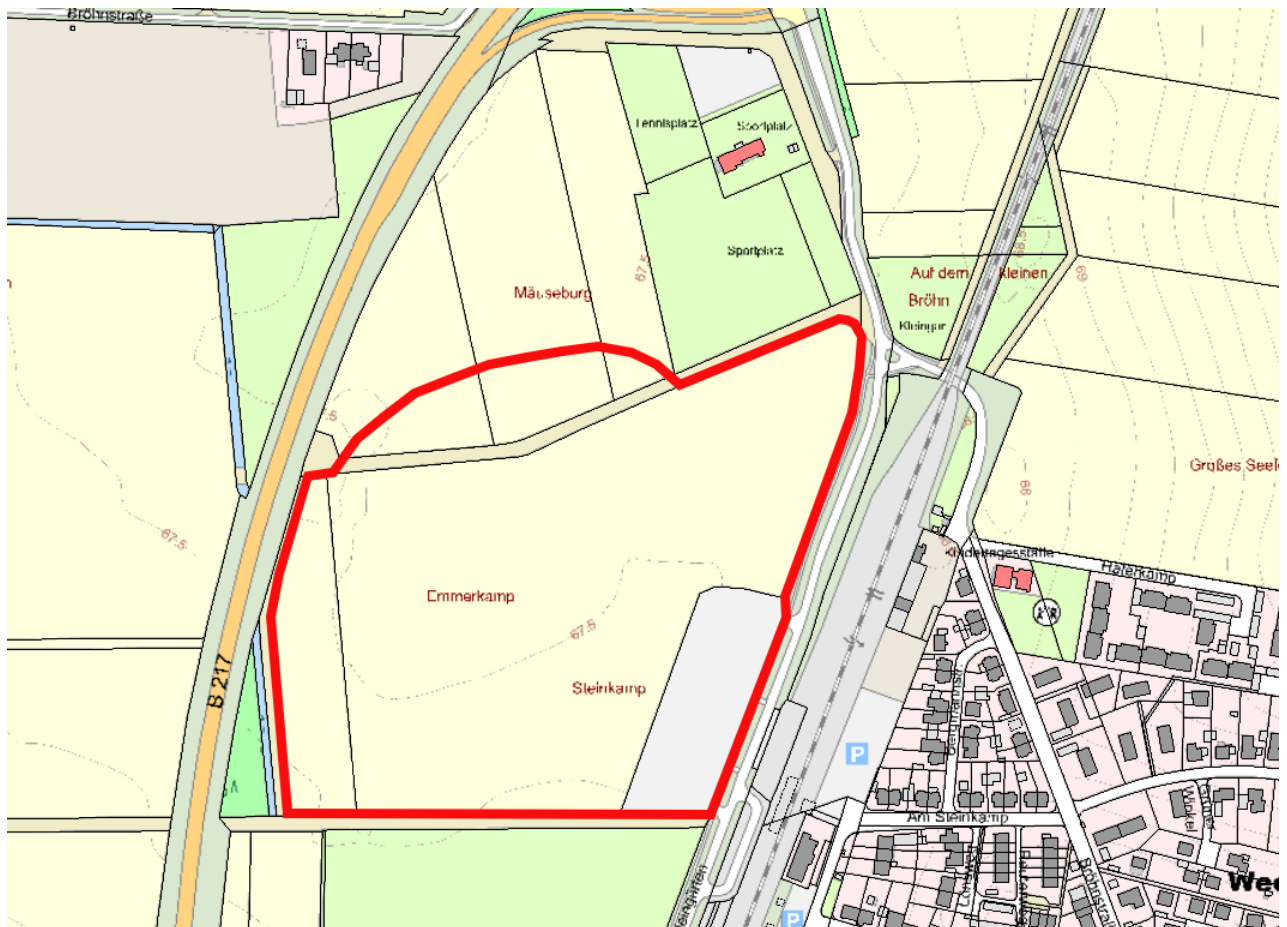
Die Planentwürfe und die Begründungen (inkl. Umweltberichte) der Entwürfe sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden in der Zeit vom 01.07.2024 bis 02.08.2024 (einschließlich) veröffentlicht.

Hiermit erfolgt nunmehr die Bekanntmachung der Veröffentlichung für die 51. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 126.

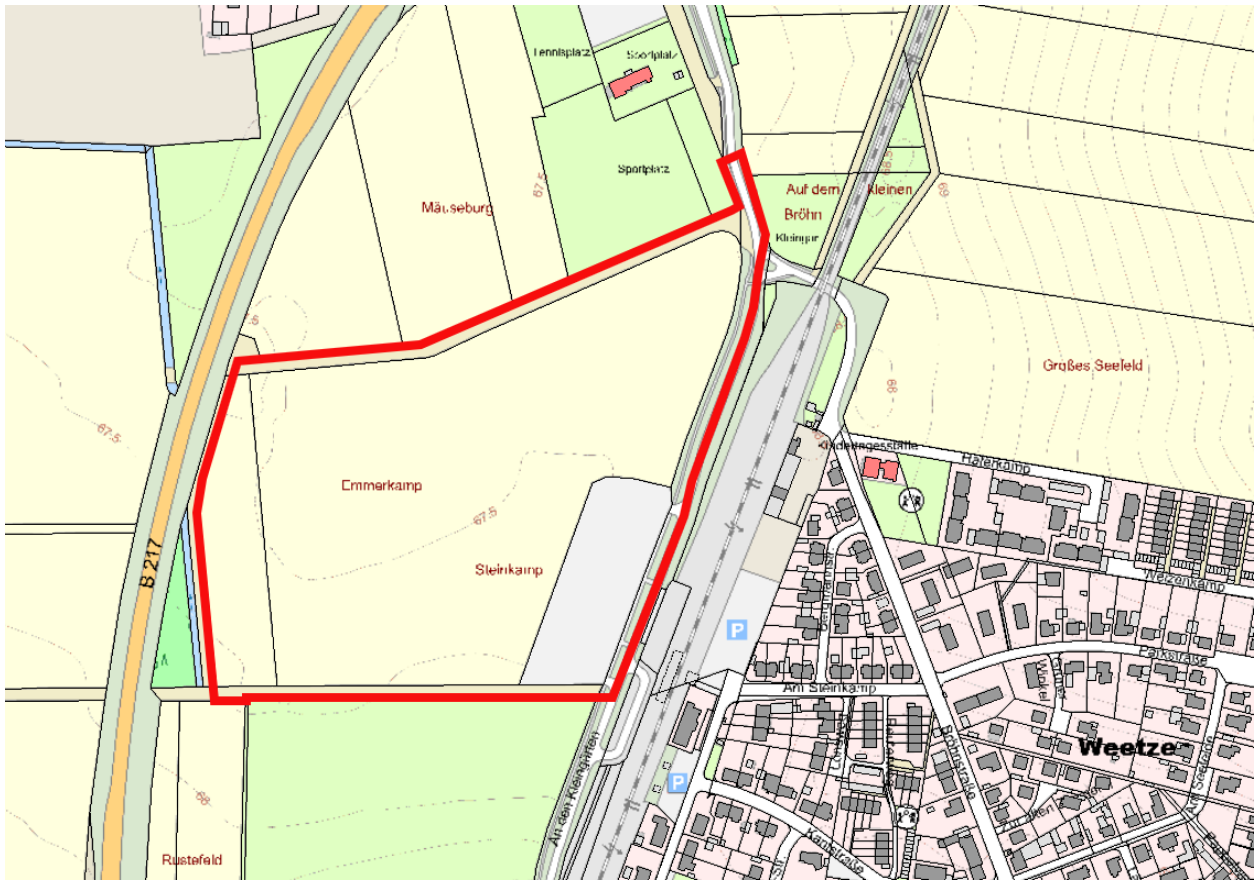
Geltungsbereiche

Die Geltungsbereiche sind aus den nachfolgenden Planausschnitten ersichtlich.

Geltungsbereich 51. Änderung des Flächennutzungsplans



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 126



Für die Bereiche liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen aus Fachbehörden und erstellten Fachgutachten vor:

Umweltbezogene Informationen:

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Umweltbericht:

Bestandsbewertung sowie Darstellung der Auswirkungen und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Wasserstoffproduktion und -lagerung, des Schalls, der Aufenthaltsqualität und Freizeitfunktion

Schalltechnisches Gutachten der Geräuschempfindung PartG mbB vom 31.01.2023:

Ermittlung und Bewertung der auf die Nachbarschaft sowie der auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschquellen sowie Empfehlungen zur Sicherstellung der Verträglichkeit der geplanten Nutzungen

Verkehrsuntersuchung der SHP Ingenieure vom September 2022:

Erfassung der derzeitigen Verkehrsbelastung der betroffenen Knotenpunkte im Bestand und Untersuchung im Prognoseplanfall. Darstellung der verträglichen Abwicklung der Neuverkehre

Luftbildauswertung zur Überprüfung der Kampfmittelbelastung der KSU Kampfmittelsondierung GmbH & Co. KG vom 08.12.2021:

Feststellung eindeutiger Hinweise auf eine potenzielle Kampfmittelbelastung mithilfe einer Luftbild- und Archivalienauswertung

Gutachten zur Umsetzung des § 50 BImSchG unter Berücksichtigung von KAS-18 vom 06.02.2023 sowie Stellungnahme zum Gutachten unter Berücksichtigung von KAS-63 vom 21.03.2024 jeweils vom Büro INBUREX Consulting:

Ermittlung eines Sicherheitsabstands für die Vereinbarkeit des Betriebsbereiches mit der schutzwürdigen Nutzung aufgrund der Ver-

wendung von gefährlichen Stoffen im Sinne des § 2 Störfall-Verordnung (u.a. Wasserstoff)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Umweltbericht:

Bestandsbewertung sowie Darstellung der Auswirkungen und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen von Tieren (insbesondere Fledermäuse, Brutvögel und Feldhamster), Pflanzen (Beseitigung von Ackerflächen sowie Einzelbäumen, Hecken und Sträuchern)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Büros Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH vom 11.11.2022

Schutzgut Fläche und Boden

Umweltbericht:

Bestandsbewertung sowie Darstellung der Auswirkungen und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung, die Entwicklung von vegetationsbestandenen Bereichen sowie die Beeinträchtigung der Bodenfunktion

Geotechnischer Kurzbericht des Büros Dr.-Ing. Meihorst und Partner vom 17.05.2022:

Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, allgemeine Gründungsempfehlung und orientierende Schadstoffanalysen

Schutzgut Wasser

Umweltbericht:

Bestandsbewertung sowie Darstellung der Auswirkungen und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und das Grundwasser

Geotechnischer Kurzbericht des Büros Dr.-Ing. Meihorst und Partner vom 17.05.2022:
Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, allgemeine Gründungsempfehlung und orientierende Schadstoffanalysen

Schutzgut Klima/Luft

Umweltbericht:
Bestandsbewertung sowie Darstellung der Auswirkungen und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen auf die Fläche als Kaltluft- und Frischluftproduzenten.

Schutzgut Landschaft

Umweltbericht:
Bestandsbewertung sowie Darstellung der Auswirkungen und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbericht:
Bestandsbewertung sowie Darstellung der Auswirkungen und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kurzbericht vom Nds. Landesamt für Denkmalpflege vom 29.03.2023:
Darstellung der durchgeführten archäologischen Prospektierung und Befunde

Umweltbezogene Stellungnahmen

Schutzgut Mensch und Gesundheit

LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst: zur Luftbildauswertung und der Aussage, dass für Teilflächen Luftbildauswertungen bzw. Sondierungen empfohlen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Region Hannover zur Beachtung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sowie der Befürwortung der vorgesehenen Gehölzarten, Planungen zu insekten- und fledermausfreundlichen Außenbereichsbeleuchtungskonzepten, Planungen zur Vermeidung von Vogelschlag, Planungen zu Dach- und Fassadenbegrünung, vorgesehene Umweltbaubegleitung. Hinweis auf frühzeitige Durchführung der CEF-Maßnahmen und nochmalige Begehung der Fläche auf Feldhamstervorkommen.

Schutzgut Fläche und Boden

Region Hannover:
mit dem Hinweis im Rahmen der Raumordnung auf das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und dem grundsätzlichen Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage

Region Hannover:
mit dem Hinweis auf eine altlastenverdächtige Fläche gem. § 1 Abs. 4 BBodSchG, da hier durch die frühere Nutzung (Salz- und Bergwerk, Düngerefabrik, landwirtschaftlicher Bedarf) mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde

Landwirtschaftskammer Niedersachsen:
Hinweis, dass bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst auf die zusätzliche Inan-

sprichnahme von landwirtschaftlichen Produktionsflächen verzichtet wird

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: zum Nachbergbau, zur Bodenfunktion, zum Altbergbau, zum Baugrund mit Erdfallgefährdungskategorie

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nds. Landesamt für Denkmalpflege: mit dem Hinweis, dass das gesamte Gebiet archäologisch prospektiert und auftretende Befunde dokumentiert und untersucht wurde. Die Anzeigepflicht bleibt bestehen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der Baurechte für einen Betriebsstandort der RegioBus, einer Straßenmeisterei und Park+Ride-Anlage. Weiterhin soll ein Standort für eine neue Kindertagesstätte festgesetzt werden.

Dafür werden in der 51. Änderung des Flächennutzungsplans u.a. folgende Darstellungen vorgenommen:

Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Betriebshof und P+R-Anlage“

Flächen für den Gemeinbedarf, hier „Kindertagesstätte“

Abgrenzung – Abstandsfläche Wasserstoffproduktion und Wasserstofflagerung mit Standortbereich

Im Bebauungsplan Nr. 126 werden u.a. folgende Festsetzungen vorgenommen:

Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Betriebshof Öffentlicher Personennahverkehr und Straßenmeisterei“ sowie „Betriebshof Öffentlicher Personennahverkehr, Straßenmeisterei und Wasserstofflagerungs- und Wasserstoffproduktionsanlagen“ und „Parkhaus – Park + Ride“

Flächen für den Gemeinbedarf, hier: Kindertagesstätte
Straßenverkehrsflächen
Private und öffentliche Grünflächen
Lärmpegelbereiche
Abstandsfläche Wasserstoffproduktion

Die Entwürfe der Pläne sowie der dazugehörigen Begründungen mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

01.07.2024 bis 02.08.2024 (einschließlich)

veröffentlicht.

Die Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Ronnenberg unter <https://www.ronnenberg.de/stadt/bauleitplanung/> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen,

dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, dass die genannten Unterlagen auch im Rathaus 3 der Stadt Ronnenberg, Stadtteil Empelde, Hansastr. 38, Zimmer 4101 und 4102, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag 08.00 bis 15.00 Uhr sowie Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr eingesehen werden können. (Über die vorgenannten Zeiten hinaus können während des Auslegungszeitraums auch Termine zusätzlich telefonisch unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden: 0511/4600-371 und -372).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie

im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht
oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat,
aber hätte geltend machen können.

Stadt Ronnenberg
gez. Marlo Kratzke

Bekanntmachung

Marlo Kratzke

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs des
Lärmaktionsplans für die
Stadt Ronnenberg, 4. Stufe**

Der Rat der Stadt Ronnenberg hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Entwurf der 4. Stufe des Lärmaktionsplans der Stadt Ronnenberg zur Kenntnis genommen und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der 4. Stufe des Lärmaktionsplans wird in der Zeit

**vom 01.07.2024 bis einschließlich
02.08.2024**

veröffentlicht.

Die Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Ronnenberg unter

<https://www.ronnenberg.de/leben/umwelt-und-natur/>

einsehbar.

Zusätzlich können die Unterlagen bei der Stadt Ronnenberg, Stadtteil Empelde, Rathaus 3, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden. Über die vorgenannten Zeiten hinaus können während des Auslegungszeitraums auch Termine zusätzlich telefonisch unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden 0511/4600-351 und -371 und -372.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen/Stellungnahmen zu der Lärmaktionsplanung vorgebracht werden.

Stadt Ronnenberg

**Bekanntmachung der Stadt Ronnenberg
über den Abschluss eines
Gaskonzessionsvertrages gemäß § 46
Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz
(EnWG)**

Die Stadt Ronnenberg macht gemäß § 46
Abs. 5 Satz 2 EnWG bekannt, dass der neue
Wegenutzungsvertrag Gas mit der enercity
AG, Glockseeplatz 1, 30169 Hannover
abgeschlossen wurde.

Maßgebliche Gründe für die
Auswahlentscheidung:

Die enercity AG hat als einziges
Unternehmen ein verbindliches Angebot
abgegeben.

Ronnenberg, den 24.06.2024

Der Bürgermeister

In Vertretung

Frank Schulz

**Satzung
für den Seniorenbeirat der Stadt
Ronnenberg**

Präambel

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Ronnenberg am 20.06.2024 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Ronnenberg beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Seniorinnen und Senioren zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger mitzuwirken, wird in der Stadt Ronnenberg (im Folgenden Stadt genannt) im Jahre 2017 ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Die für die Seniorenarbeit zuständige Organisationseinheit der Stadt Ronnenberg ist Ansprechpartner für den Seniorenbeirat und unterstützt das Gremium bei formalen und organisatorischen Fragen (z.B. Sitzungsvor- und -nachbereitung, Haushaltsführung, Protokollführung etc.).
- (3) Grundlage für die Arbeit des Seniorenbeirates ist diese vom Rat der Stadt Ronnenberg beschlossene Satzung.
- (4) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern sich der Seniorenbeirat keine eigene Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ronnenberg entsprechende Anwendung.

- (5) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, sind die Vorschriften des Niedersächsischen

Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), amtlicher Muster und Vordrucke verlangen, so sind diese auf die Bedürfnisse der Wahl zum Seniorenbeirat redaktionell anzupassen, soweit ihr Wesen hierdurch nicht verändert wird.

§ 2

Grundsätzliche Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Ronnenberg. Unter Seniorinnen und Senioren sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt zu verstehen, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Dem Seniorenbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - I. er fördert die sozialen und kulturellen Anliegen der Seniorinnen und Senioren und wahrt deren Belange;
 - II. er ist Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt und für alle in der Seniorenarbeit tätigen Verbände und Organisationen;
 - III. er berät und unterstützt in allen seniorenrelevanten Fragen und Angelegenheiten;

IV. er pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern von Senioreneinrichtungen im gesamten Bereich der Altenhilfe;

V. er arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Wohl der Ronnenberger Seniorinnen und Senioren vertrauensvoll mit der Verwaltung und dem Rat der Stadt zusammen.

(3) Eine nähere Bestimmung der Aufgaben des Seniorenbeirates ist in Anlage 1 der Satzung beigefügt.

Der Seniorenbeirat nimmt keine Aufgaben der Altenhilfe im Sinne des SGB XII (Sozialgesetzbuch) wahr; davon ausgenommen sind Sprechstunden und Info-Veranstaltungen. Der Seniorenbeirat ist nicht zur Rechtsberatung befugt.

§ 3 Rechte

(1) Der Seniorenbeirat erhält über das Ratsinformationssystem Zugang zu allen öffentlichen und nicht-öffentlichen Verwaltungsvorlagen. Ausgenommen hiervon sind Vorlagen, welche als vertraulich gekennzeichnet sind. Er informiert sich selbständig mit Einstellung der Verwaltungsvorlagen in das Ratsinformationssystem zu seniorennrelevanten Angelegenheiten und kann hierzu Stellungnahmen erstellen, die seitens der Verwaltung dem entsprechenden Beschlussgremium vorgelegt werden.

(2) Sofern durch Verwaltungsvorlagen Rechte des Seniorenbeirates berührt werden, bindet die Verwaltung diesen im Rahmen der Vorlagenerstellung ein

(Gelegenheit zur Stellungnahme).

(3) Der Seniorenbeirat hat das Recht, falls ein entsprechender Beschluss nach § 71 Abs. 7 der S. 1 NKomVG vorliegt, jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Ausschüsse des Rates der Stadt mit Rederecht zu entsenden. Hierfür wählt der Seniorenbeirat aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Ausschüsse des Rates der Stadt Ronnenberg jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie jeweils zwei diese stellvertretende Seniorenbeiratsmitglieder. Die Vertreterin oder der Vertreter sowie deren Vertretung werden dem Rat der Stadt Ronnenberg namentlich benannt und durch dessen Beschluss als beratende Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse festgestellt.

(4) Auf Antrag des Seniorenbeirates erwirbt die Stadt Ronnenberg die Mitgliedschaft im Regionsseniorenrat in der Region Hannover und im Landesseniorenrat Niedersachsen e.V.. Der Seniorenbeirat entsendet je zwei Vertreter in die Beiräte.

§ 4 Verschwiegenheit der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Seniorenbeirates bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 5 Wahl

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates der

Stadt Ronnenberg werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt maximal 11 und mindestens 7 Mitglieder und richtet sich nach der Anzahl der Bewerbungen. Beträgt die Anzahl der Bewerbungen weniger als 12, findet eine Wahl nicht statt. In diesem Fall werden die jeweiligen kandidierenden Personen ohne Wahl für eine Wahlperiode vom Rat der Stadt Ronnenberg in den Seniorenbeirat berufen.

Beträgt die Anzahl der Bewerbungen weniger als 7, wird die Amtszeit der Mitglieder des bisherigen Seniorenbeirats, mit deren Einverständnis, durch den Rat der Stadt um bis zu 2 Jahre verlängert. Mitglieder, die ihr Einverständnis nicht innerhalb von 21 Tagen nach Abfrage erteilen, scheiden aus der verlängerten Amtszeit aus. Sollte die Zahl der ihr Einverständnis erteilenden Mitglieder unter 4 liegen, so gilt der Seniorenbeirat in dieser verlängerten Wahlperiode bis zur Neuwahl als aufgelöst.

- (2) Beträgt die Anzahl der Bewerbungen in der auf die verlängerte Wahlperiode folgende Wahl weniger als 7, so werden die jeweiligen kandidierenden Personen ohne Wahl für eine Wahlperiode vom Rat der Stadt Ronnenberg in den Seniorenbeirat berufen.
- (3) Die Wahlperiode beginnt regelmäßig am 1. Dezember des Wahljahres. Das Wahljahr ist das Kalenderjahr, in dem der Wahltermin liegt.
- (4) Die Wahlleitung legt den Wahltermin fest. Der Wahlzeitraum ist der Zeitraum von der Zusendung der Briefwahlunterlagen bis zum Tag des Wahltermins, 12.00 Uhr.

(5) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ronnenberg, die das 60. Lebensjahr im Wahljahr vollenden und das aktive Wahlrecht für den Rat der Stadt Ronnenberg besitzen. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr im Wahljahr vollendet haben und das passive Wahlrecht für den Rat besitzen.

(6) Der Seniorenbeirat ist innerhalb von sechs Monaten vorzeitig neu zu wählen, wenn er während einer Wahlperiode nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus weniger als 5 Mitgliedern besteht. Die Feststellung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die oder der den Rat entsprechend informiert. Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates führt der bisherige Seniorenbeirat die Geschäfte fort. Sollte die Zahl der Mitglieder während einer Wahlperiode oder verlängerten Wahlperiode unter 4 fallen, so gilt der Seniorenbeirat bis zur Neuwahl als aufgelöst.

(7) Absatz 1 Satz 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten nur, wenn eine zu gewährende Nachfrist zur Einreichung im Sinne der Regelungen ausreichender Wahlbewerbungen bis zum 50. Tag, 12.00 Uhr vor dem Wahltermin keine jeweils ausreichende Änderung der vorliegenden Wahlbewerbungen nach sich gezogen hat. Bei Eintreten der Nachfrist ist diese ab dem 60. Tag vor der Wahl und bis zum 50. Tag vor der Wahl auf dem Internetauftritt der Stadt Ronnenberg unter www.ronnenberg.de zu veröffentlichen.

- (8) Die Regelungen des § 46 NKWG – Wahleinspruch gelten. Für die Wahlprüfungsentscheidung ist die Vertretung der Stadt Ronnenberg zuständig.

§ 6

Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung im Sinne von § 9 NKWG obliegt einer oder einem von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister hierzu bestellten Beschäftigten der Stadt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt ebenso eine stellvertretende Wahlleitung. § 10 NKWG findet auf die Wahl des Seniorenbeirats der Stadt Ronnenberg keine Anwendung. Die Aufgaben des Wahlausschusses werden von der Wahlleitung übernommen.
- (2) Die bestellte Wahlleitung macht die Wahlleitung, die Wahlberechtigung sowie den Wahltermin spätestens am 90. Tag vor Beginn der neuen Wahlperiode ortsüblich öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlbewerbungen auf. Mit der Aufforderung ist auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung hinzuweisen.

§ 7

Wahlbewerbung

- (1) Alle nach § 5 Abs. 5 Satz 2 wählbaren Personen können der Wahlleitung ihre eigene Kandidatur einzeln anzeigen (Bewerbung). Die Vorgaben des § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG gelten nicht. Für die Bewerbung sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Die Bewerbung um einen Sitz im Seniorenbeirat muss bis zum 60. Tag vor dem ortsüblich öffentlich bekannt gemachten Wahltermin bis 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden. Die Bewerbung muss enthalten:

1. Familienname, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort der kandidierenden Person und
2. die von dieser Person unterzeichnete Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur.

- (3) Die Wahlleitung prüft die Bewerbungen nach deren Eingang auf das Vorliegen der Voraussetzungen zur Kandidatur, insbesondere der Wählbarkeit. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die kandidierende Person unverzüglich zur Beseitigung dieser Mängel auf. Die Wahlleitung entscheidet nach Abschluss der Prüfung über die Zulassung der Bewerbungen und unterrichtet die kandidierenden Personen unverzüglich über die Entscheidung.

- (4) Die Wahlleitung hat die zugelassenen Wahlbewerbungen mit Familienname, Vornamen und Alter der kandidierenden Personen unverzüglich ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge ist hierbei in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen zu gestalten. Ebenso bekanntzumachen ist der Ort, an dem die abgegebenen Stimmen öffentlich nach Ablauf des Wahlzeitraums ausgezählt werden.

§ 8

Stimmabgabe, Stimmzettel

- (1) Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.

- (2) Alle wahlberechtigten Personen erhalten spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin ein Wahlschreiben samt Briefwahlunterlagen.
- (3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag, Wahlschein und Stimmzettel. Für die Teilnahme an der Briefwahl hat die wählende Person der Wahlleitung im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein und ihren in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag verpackten Stimmzettel spätestens am Wahltermin bis 12.00 Uhr zuzuleiten. Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Für die Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson gilt § 48 NKWO entsprechend.
- (4) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Das Stadtgebiet bildet einen Wahlbereich.
- (5) Die gemäß § 29 Abs. 1 NKWG amtlich erstellten Stimmzettel müssen aus undurchsichtigem Papier, einseitig bedruckt und von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Die Stimmzettel führen auf:
1. Familienname, Vorname, Stadtteil und Geburtsjahr der kandidierenden Person, alphabetisch geordnet,
 2. Zahl der Stimmen, die abgegeben werden können und
 3. organisatorische Hinweise.

Die Zugehörigkeit zu einer Partei,

Wählergemeinschaft oder politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden.

§ 9

Auszählung, Wahlergebnis, Vernichtung von Wahlunterlagen

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraums gem. § 8 Absatz 3 dieser Satzung. Hierfür zieht die Wahlleitung Bedienstete der Stadt Ronnenberg hinzu. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet die Wahlleitung.
- (2) Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen vergeben. Die nicht gewählten kandidierenden Personen sind in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen Ersatzpersonen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (3) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Personen sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge ortsüblich öffentlich bekannt.
- (4) Die Wahlunterlagen der jeweiligen Seniorenbeiratswahl werden 3 Monate nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse vernichtet, sofern die Wahlleitung nicht mit Rücksicht auf ein Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder die Unterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung wegen des Verdachts einer Straftat von Bedeutung sein können.

§ 10

Sitzerwerb, Sitzverlust

(1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl mit dem Ersuchen, binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die gewählte Person bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat beginnt mit Beginn der Wahlperiode.

(3) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch

1.schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,

2.Verlust der Wählbarkeit oder durch nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zur Zeit der Wahl,

3.Berichtigung des Wahlergebnisses,

4.Tod oder

5.Beendigung der Wahlperiode im Sinne dieser Satzung.

(4) Im Falle der Ablehnung oder der Beendigung der Mitgliedschaft rücken die Ersatzpersonen in der festgelegten Reihenfolge nach. Stehen keine Ersatzpersonen zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 11

Konstituierung

(1) Zur ersten Sitzung eines neu gewählten Seniorenbeirates lädt die

Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die erste Sitzung findet innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Wahlperiode statt.

(2) In dieser wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 12

Sitzungen

(1) Der Seniorenbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Auf Wunsch von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters hat die oder der Vorsitzende den Seniorenbeirat zu einer Sitzung einzuberufen.

(2) Der oder dem Vorsitzenden obliegt es, die Sitzungen zu terminieren, rechtzeitig zu diesen einzuladen und die Tagesordnung zu erstellen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann, bis zum Erstellen der Tagesordnung, verlangen, dass ein von ihm gewünschter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Sie sind nichtöffentlich, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen eines Einzelnen den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und beschließt der Seniorenbeirat nichtöffentlich. Ist eine Beratung nicht erforderlich, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates der Stadt oder eine andere vom Rat bestellte Vertreterin oder Vertreter sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter

haben das Recht, an allen Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Sie haben Rederecht.

§ 13

Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Mitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu übersenden.

§ 14

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig und üben ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus.
- (2) Aufwendungen für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen der Stadt Ronnenberg werden den Mitgliedern entsprechend der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstaufwandsatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erstattet.

§ 15

Haushaltsmittel, Rechnungsprüfung

- (1) Zur Aufgabenerfüllung erhält der Seniorenbeirat ein Budget. Aus dem Budget sind u. a. die Geschäftsaufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Portokosten etc.) des Seniorenbeirates zu begleichen.
- (2) Die durch Beschluss des Rates der Stadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie sonstige Einnahmen und Ausgaben sind

ordnungsgemäß zu erfassen und durch prüffähige Belegbuchführung nachzuweisen. Ausgaben dürfen nur im Rahmen vorhandener Deckungsmittel getätigt werden.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt steht das jährliche Prüfrecht zu.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ronnenberg tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Ronnenberg in der Fassung vom 01.03.2024 außer Kraft.

Ronnenberg, 20.06.2024

Der Bürgermeister

gez. Marlo Kratzke

**Richtlinie über die Gewährung von
städtischen Zuschüssen an
Kooperationspartner von
Ganztagsgrundschulen**

(Kooperationspartnerbezuschussungsrichtlinie)

Präambel

Die Stadt Ronnenberg hat durch Beschluss des Rates vom 11.10.2023 (VO/0750/2023) die Absicht erklärt, den bedarfsunabhängigen Anspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz auf Förderung in einer Tageseinrichtung von mindestens 8 Stunden für jedes Kind ab der ersten bis zum Beginn der fünften Klassenstufe, zu erfüllen. Die Schulen und die Stadt Ronnenberg arbeiten zu diesem Zweck mit Kooperationspartnern zusammen, welche die nicht durch Lehrkräfte abgedeckten Schul- und Betreuungsstunden im schulischen Nachmittag, die vor- und nachschulische Betreuung sowie die Ferienbetreuung erbringen und mit eigenen Kräften wahrnehmen. Die Kosten des Kooperationspartners für die genannten Dienstleistungen werden im Rahmen einer pauschalierten Zuschussgewährung von der Stadt, unter Anrechnung der Landesmittel aus den nach dem Ganztagschülerlass kapitalisierten Lehrerstunden, erstattet.

Dazu wird folgendes Verfahren angewendet:

1. Leistungen der Stadt

Die Stadt stellt dem Kooperationspartner die erforderlichen Räume kostenlos zur Verfügung. Weiterhin werden anteilig Kosten für Sachausgaben für den schulischen Nachmittag einschließlich Betreuung sowie die anfallen Betriebskosten für Energie,

Wasser, Abwasser, Wärme usw. von der Stadt Ronnenberg getragen.

2. Zuschüsse für den Kooperationspartner

- (1) Die Stadt gewährt für die in Verträgen zwischen Stadt, Schule und Kooperationspartner vereinbarte Dienstleistung einen jährlichen Zuschuss für jedes am Ganztagsbetrieb der Schule teilnehmende Kind.
- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt 2.500,00 € pro Schuljahr und Kind.
- (3) Die Zahl der teilnehmenden Kinder wird vor Beginn des Schuljahres bzw. Halbjahres zum jeweiligen Stichtag am 30.04. bzw. 31.10. von der Schule ermittelt und der Stadt mitgeteilt.
- (4) Der Gesamtzuschuss wird für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) gewährt und in monatlichen Teilbeträgen an den Kooperationspartner ausgezahlt. Er bleibt unverändert, auch wenn sich im Laufe des Schuljahres die Zahl der am Ganztage teilnehmenden Kinder verringert. Er erhöht sich, sobald sich im laufenden Schuljahr der Personalaufwand erhöhen sollte, da mehr Kinder für den Ganztage angemeldet werden und teilnehmen. Die Erhöhung des monatlichen Teilbetrages an den Kooperationspartner beginnt im folgenden Monat nach der Erhöhungsanzeige, soweit diese bis zum 15. eines Monats vorliegt.

3. Sonstige Vereinbarungen

Weitergehende Regelungen, z.B. über vorgesehene Raumnutzungen, Anforderungen an die Qualifikation des Personals und zur Früh-, Spät- und Ferienbetreuung, werden im Rahmen der Verträge vereinbart.

4. Verwendungsnachweis

Der Kooperationspartner erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ende des Schuljahres einen rechnerischen Nachweis über die Verwendung des Zuschusses und legt diesen der Stadt zur Prüfung vor. Daneben hat er der Stadt einen Sachbericht zu übermitteln. Die Stadt kann zur näheren Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung die Vorlage von Belegen verlangen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt zurück zu erstatten.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum Schuljahr 2024/2025 in Kraft.

Ronnenberg, den 29.05.2024

Gez. Marlo Kratzke
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Beschlusses über
die Jahresrechnung sowie über die
Entlastung des
Hauptverwaltungsbeamten
Haushaltsjahr 2020**

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und gleichzeitig dem Hauptverwaltungsbeamten uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Aufgrund der Anwendung des § 1 Abs. 1 Nds. Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) wird auf die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt verzichtet.

Der aufbereitete Jahresabschluss 2020 liegt gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an diese Bekanntmachung **vom 28.06.2024 bis einschließlich 08.07.2024** während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Rathaus 1, Hansastr. 38, 30952 Ronnenberg / ST Empelde, Zimmer 1111, öffentlich aus.

Ronnenberg, den 25.06.2024

Stadt Ronnenberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

- Frank Schulz -

**Öffentliche Bekanntmachung über die
Mäh- und Krautungsarbeiten
an und in den Gewässern II. Ordnung**

Der Unterhaltungsverband Nr. 53 „West- und Südaue“ führt in der Zeit vom

15. Juli 2024 bis 28. Februar 2025

umfangreiche Mäh- und Krautungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet durch.

Es werden zunächst die Böschungen, der zu unterhaltenen Gewässerabschnitten gemäß Unterhaltungsplan und unter Beachtung zahlreicher rechtlicher Belange gemäht. Auf diese Weise kann der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Gewässern sichergestellt werden. Gleichzeitig wird ein Großteil der ökologisch bedeutsamen Flora und Fauna im Gewässer belassen. Dies trägt zur natürlichen Entwicklung der Gewässer bei – insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt.

Die Nachmahd bzw. das Krauten von Gewässersohle und unterer Böschung mittels Mähkorb darf im Regelfall ab dem 1. Oktober erfolgen. Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Unterhaltung wird, basierend auf den örtlichen Gegebenheiten und unserer Unterhaltungsrahmenpläne, festgelegt in welchen Gewässerabschnitten diese Arbeiten durchgeführt werden sollen.

Während der Zeit der Unterhaltung muss in einem 5 m breiten Streifen ab oberer Böschungskante des Gewässers ein 4 m breiter Streifen für Arbeitsgeräte befahrbar sein. Außerdem wird gemäß § 77 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) das anfallende Mähgut auf den anliegenden

Flächen in einer Breite von ca. 4 m abgelegt und in der Fläche für eine einfacherer Einarbeitung zerkleinert/gemulcht.

Wird zum Zeitpunkt der Unterhaltung ein Räumstreifen freigehalten, so können Ertragseinbußen minimiert werden. Ist dieses nicht der Fall, müssen die An- und Hinterlieger gemäß §77 NWG die durch die ordnungsgemäße Unterhaltung entstehenden Mindererträge im Laufe einer Vegetationsperiode ohne Entschädigung dulden. Es ist in unser aller Interesse, wenn die für uns arbeitenden Fachfirmen von der laut NWG möglichen Regelung (= Ablage des Mähgutes in die Kultur, falls kein Räumstreifen freigehalten wurde) keinen Gebrauch machen müssten.

Da es sich allerdings auch in dieser Unterhaltungsperiode nicht vermeiden lässt, dass schon bestellte Ackerflächen durch ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung beeinträchtigt werden, appellieren wir hiermit erneut an alle betroffenen Flächenbewirtschaftende, zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser mehrjährige Gewässerschutzstreifen von mindestens 6 m Breite (max. 30 m Breite, bis 10 ha pro Betrieb) auf Ackerland entlang von Gewässern einzurichten.

Abschließend müssen wir, wie in den Vorjahren, darauf hinweisen, dass für den Zeitraum vom 15.07.2024 – 28.02.2025 An- und Hinterlieger nach der Unterhaltungsverordnung der Region Hannover das Befahren der Grundstücke mit Unterhaltungsgeräten zu dulden haben. Vorhandene Querzäune sind von den Anliegern mit beweglichen Gattern bzw. Durchfahrten zu versehen, so dass die Unterhaltung der Gewässer mit ihren Ufern jederzeit gewährleistet ist. Schäden, die

durch das Nichtvorhandensein von Durchfahrten an den Querzäunen entstehen, werden vom Unterhaltungsverband (bzw. den vom Verband beauftragten Firmen) nicht übernommen.

Flächenbewirtschaftende von Anliegergrundstücken an den Verbandsgewässern, nach §§ 26 und 33 Wasserverbandsgesetz den Schauführern:innen, Schaubbeauftragten, Behördenvertretern:innen und Verbandszugehörigen Zutritt zu den Gewässern zu gewähren haben.

Die diesjährige Gewässerschau findet in der Zeit vom

Barsinghausen, 12. Juni 2024

28. Oktober bis 08. November

**Unterhaltungsverband Nr. 53
„West- und Südaue“**

statt. Die Begehungspläne und Informationen zum Ablauf werden Mitte Oktober auf unserer Homepage (uhv53.de) einsehbar sein.

gez. H. Widdel
Verbandsvorsteher

gez. J. Sandner
Geschäftsführer

Wir bitten zu beachten, dass Grundstückseigentümer:innen oder

28. Oktober bis 08. November

Die Begehungspläne und Informationen zum Ablauf werden ab Mitte Oktober auf unserer Internetseite www.uhv53.de unter der Rubrik Verwaltung/Gewässerschau einsehbar sein.

Folgende Bezirke werden, unter Vorbehalt, geschaut:

- **Schaubezirk 1 am 28.10.2024**
(Allerbach, Kirchdorfer Mühlbach, Levester Bach, Levester Bruchgraben, Schleifbach, Stockbach)
- **Schaubezirk 2 am 28.10.2024**
(Bantorfer Wasser, Bullerbach, Reitbach, Reitwiesengraben, Südaue Oberlauf)
- **Schaubezirk 3 am 29.10.2024**
(Mühlenaue Lauenau, Mühlenaue Rodenberg, Riesbach, Rodenberger Aue Mittellauf, Salzbach, Schlierbach, Soldorfer Bach)
- **Schaubezirk 4 am 29.10.2024**
(Altenhägener Bach, Eimbeckäuser Bach, Flöttenbach, Hülseder Dorfbach, Lärchenbach, Meinser Bach, Pohler Bach, Rodenberger Aue Oberlauf, Waltershagener Bach)
- **Schaubezirk 5 am 30.10.2024**
(Bornau, Holpe, Holpe Entlastungsgraben, Hülse, Kalter Bach, Krummer Bach)
- **Schaubezirk 6 am 30.10.2024**
(Faule Riehe, Feldriehe, Fuhlriehe, Lambeeke, Reeke Oberlauf/Unterlauf, Sachsenhäger Aue, Schneeback)
- **Schaubezirk 7 am 06.11.2024**
(Flahbach, Grenzbach, Hessbach, Lindhorster Graben, Rieper Flahbach, Rieber Graben, Vornhäger Bach, Ziegenbach)
- **Schaubezirk 8 am 06.11.2024**

(Beeke, Mordgraben, Osterriehe, Rodenberger Aue Unterlauf, Seegraben, Westaue Oberlauf)

- **Schaubezirk 9 am 07.11.2024**
(Alte Südaue, Idenser Graben, Lehmbüntegraben, Oberer Barnegraben, Südaue Unterlauf, Westaue Unterlauf)
- **Schaubezirk 11 am 07.11.2024**
(Büntegraben, Graben am Faulensee, Haster Bach, Haster Waldbach, Ortsvorfluter Holtensen, Südaue Mittellauf)
- **Schaubezirk 10 am 08.11.2024**
(Haferriede, Kirchwehrener Landwehr, Möseke)

Turnusmäßig werden nicht in jedem Jahr alle Gewässer begangen. Melden Sie Problemstellen und Knackpunkte bitte gerne an die Geschäftsstelle um einen reibungslosen Ablauf am Schautag gewährleisten zu können.

Wir bitten zu beachten, dass Grundstückseigentümer:innen oder Flächenbewirtschaftende von Anliegergrundstücken an den Verbandsgewässern, nach §§ 26 und 33 Wasserverbandsgesetz den Schauführer:innen, Schaubeauftragten, Behördenvertreter:innen und Verbandszugehörigen Zutritt zu den Gewässern zu gewähren haben.

Barsinghausen, 12. Juni 2024

**Unterhaltungsverband Nr. 53
„West- und Südaue“**

gez. H. Widdel
Verbandsvorsteher

gez. J. Sandner
Geschäftsführer